

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Mainz-Bingen,

**vertreten durch Frau Landrätin Dorothea Schäfer,
Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim am Rhein,**

u n d

der Stadt Mainz

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Michael Ebling

u n d

dem Landkreis Alzey-Worms,

vertreten durch Herrn Landrat Ernst Walter Görisch

**über die Kostenbeteiligung an der Schülerbeförderung zur Liesel-Metten-Schule Nieder-Olm
(Förderschule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung)**

§ 1

Der Landkreis Mainz-Bingen übernimmt als Schulwegkostenträger gemäß § 69 des Schulgesetzes die Organisation des Freigestellten Schülerverkehrs aus dem Einzugsbereich (Gebiet der Stadt Mainz, der Landkreise Mainz-Bingen und Alzey-Worms) zur Förderschule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung in Nieder-Olm.

§ 2

Die Gebietskörperschaften, in deren Gebiet die zu befördernden Schülerinnen und Schüler wohnen (Stadt Mainz, Landkreis Alzey-Worms), beteiligen sich anteilig an den entstehenden Beförderungskosten.

§ 3

Die Berechnung der anteiligen Beförderungskosten erfolgt nach der Formel:

Die Gesamtausgaben für die Beförderung zur Liesel-Metten-Schule abzüglich der anteiligen Landeszuweisung in Prozent (Summe nicht gedeckter Kosten), dividiert durch die Gesamtzahl der zur Schule beförderten Schülerinnen und Schüler, multipliziert mit der Anzahl der beförderten Schüler und Schülerinnen aus der jeweiligen Gebietskörperschaft
= Kostenanteil der Gebietskörperschaften im Schuljahr.

Maßgeblich für die Berechnung ist die Schülerzahl zum 01.08. des jeweiligen Schuljahres.

§ 4

Auf die berechneten anteiligen Kosten werden dem Landkreis Mainz-Bingen von der Stadt Mainz und dem Landkreis Alzey-Worms jeweils zum 15. des Monats Abschlagszahlungen in Höhe von 1/12 der auf sie entfallenden Jahressumme geleistet.

Die Berechnung der Abschlagszahlungen erfolgt durch den Landkreis Mainz-Bingen zu Beginn des Schuljahres.

§ 5

Nach Abschluss des Schuljahres und Vorliegen der tatsächlich entstandenen Beförderungskosten sowie der Landeszuweisung zum Ausgleich von Beförderungskosten gemäß § 15 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) erfolgt durch den Landkreis Mainz-Bingen eine Spitzabrechnung. Die Spitzabrechnung soll bis Ende September des Jahres abgeschlossen sein, in dem das abzurechnende Schuljahr endet.

Die Berechnungsunterlagen werden den jeweiligen Gebietskörperschaften zugeleitet. Überzahlungen aus den Abschlägen werden erstattet. Die Kostenberechnung gilt als anerkannt, wenn ihr nicht binnen drei Monaten nach Zugang unter Angabe von Gründen widersprochen wird.

§ 6

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zu Beginn des Schuljahres 2018/2019 (06.08.2018) in Kraft und ersetzt die vertraglichen Regelungen aus dem Jahr 1998. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann nur unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Ende des Schuljahres (31.07.) gekündigt werden.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung aus besonderen Gründen wird eingeräumt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Sofern keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Schuljahr.

§ 7

Für den Fall, dass das Schulgesetz Rheinland-Pfalz zukünftig eine abweichende Regelung über die Kostenbeteiligung trifft oder das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz seine Rechtsprechung zu den Voraussetzungen der Schülerbeförderung ändert, entsteht ein Sonderkündigungsrecht.

§ 8

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit des Vereinbarung im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedacht Werdens vereinbart worden wären.

Ingelheim am Rhein, den 23.05.2019
Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Dorothea Schäfer
Landrätin

Mainz, den
Stadtverwaltung Mainz

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Alzey, den
Kreisverwaltung Alzey-Worms

Ernst Walter Görisch
Landrat